

Regelungen hinsichtlich Fehlzeiten/Entschuldigungen

Der Besuch der Beruflichen Schulen am Gradierwerk in Bad Nauheim bereitet die Schüler/innen u. a. auf ihre Rolle im Arbeitsleben vor und vermittelt wichtige Grundkenntnisse. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung bestimmter Regeln bezüglich Fehlzeiten im Unterricht und den Entschuldigungen dieser Fehlzeiten. Da unsere Regelungen diesbezüglich wahrscheinlich von denen der bisher besuchten Schulen abweichen, wollen wir Ihnen diese kurz vorstellen. Wir bitten Sie diese Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen und auf die Einhaltung zu achten.

Beurlaubung

Grundsätzlich muss die/der Auszubildende Urlaub in den Ferien nehmen. Davon abweichend gilt folgende Regelung: Der Antrag des Schülers/der Schülerin auf Beurlaubung muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer abgegeben werden. Er muss von den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) und dem/der Ausbilder/in unterschrieben sein.

- **Zwingende persönliche Gründe:** Max. fünf Unterrichtstage im Schuljahr. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, bzw. der Schulleiter, entscheiden über den Antrag.
- **Zwingende betriebliche Gründe:** Max. zwei Unterrichtstage im Schuljahr. Aus betrieblichen Gründen kann nur dann freigestellt werden, wenn dies der Schule vorher mitgeteilt wird und während dieser Zeit in der Schule keine Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag.
- **Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:** Der Veranstalter oder Träger muss die Veranstaltung vom Kultusminister/Fachminister genehmigen lassen. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag.
- **Bildungsurlaub:** Beurlaubung lt. Gesetz, in der Regel für die Dauer der Veranstaltung.

Entschuldigungen

Bei Erkrankungen muss die Schülerin/der Schülerin spätestens nach drei Schultagen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Entschuldigung vorlegen, die vom Betrieb zur Kenntnis genommen worden, wobei dies durch Unterschrift und Stempel der Ausbilderin/des Ausbilders nachgewiesen wurde.

- **Arztbesuche** sind grundsätzlich an **unterrichtsfreien Nachmittagen** zu erledigen. Ausnahmen sind mit dem Klassenlehrer vorher abzusprechen. Arztbescheinigungen mit dem Terminus: „,... war, von bis bei uns in Behandlung“ werden nicht akzeptiert, da solche Besuche nicht während der Schulzeit möglich sind. Der Besuch beim Arzt muss durch eine Bestätigung der Arztpraxis nachgewiesen werden.
- Das **Nachschieben von Klausuren/Klassenarbeiten** ist nur möglich, wenn der Schüler ein ärztliches Attest/eine Krankschreibung durch den Arzt für sein Fehlen vorlegt, wodurch die Schulunfähigkeit bescheinigt wird. Eine bloße Bescheinigung eines Arztbesuches gilt nicht als Attest. Das Datum der Feststellung der Schulunfähigkeit/des Attestes darf **nicht nach** dem Tag der Klausur/Klassenarbeit liegen. Legt der Schüler kein ärztliches Attest/keine Krankschreibung innerhalb von drei Schultagen nach Rückkehr in die Schule vor, so bekommt er für die versäumte Klausur ein „ungenügend“ (Note 6). Der Schüler muss dem betroffenen Fachlehrer das Attest vorlegen und wegen eines Nachschreibetermins ansprechen. Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht grundsätzlich nicht, d. h. der Fachlehrer kann, muss aber nicht, einen Nachschreibetermin anbieten.
- **Bewertung von unentschuldigten Fehlzeiten:** Alle weiteren Versäumnisse, die nicht nach obigen Regeln begründet werden, sind von dem Schüler zu vertreten; sie sind demnach unentschuldig. Im Falle unentschuldigten Fehlens werden die sonstigen Leistungen der Schüler (in Bezug auf die

Mitarbeit im Unterricht für die versäumten Unterrichtsstunden mit der Note ungenügend bewertet. Als unentschuldigte Fehlzeiten werden auch Verspätungen oder das vorzeitige Beenden des Schultages ohne hinreichenden Grund und längere Abwesenheitszeiten während des Unterrichts gezählt.

- Weiterhin ist zu beachten, dass Schüler von der Schule verwiesen werden können, wenn sie im Verlaufe von **sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen** insgesamt mindestens **sechs Unterrichtstage** unentschuldigt gefehlt haben oder durch unentschuldigtes Fehlen bei schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, schriftliche Leistungen zu bewerten.

Diese Regelungen sind den Schülern zu Beginn des neuen Schuljahres von dem Klassenlehrer mitzuteilen und zu erläutern. Die Regeln werden Schülern in Kopie ausgehändigt. Die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme mit Unterschrift. Eine Eintragung (Aktenvermerk) im Klassenbuch ist vorzunehmen.



Stolz

Oberstudiendirektor
Schulleiter



Hartmann

Studiendirektorin
stellv. Schulleiterin